

**Informationen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1,  
Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung EU/2018/1212**

Die folgende Übersicht beinhaltet die Angaben gemäß Tabelle 3 der Durchführungsverordnung EU/2018/1212 („EU-DVO“). Ausführliche Informationen insbesondere zur Tagesordnung, zu den Beschlussvorschlägen des Verwaltungsrats, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte sowie zu den einzelnen Aktionärsrechten entnehmen Sie bitte der Einberufungsunterlage, die im Bundesanzeiger bekanntgemacht und überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar ist

**A. Inhalt der Mitteilung**

- |     |                                     |  |
|-----|-------------------------------------|--|
| A 1 | Eindeutige Kennung des Ereignisses: | Ordentliche Hauptversammlung der CENTROTEC SE 2024<br>(im Format gemäß EU-DVO: 8b198595c1a6) |
| A 2 | Art der Mitteilung:                 | Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung<br>(im Format gemäß EU-DVO: NEWM)              |

**B. Angaben zum Emittenten**

- |     |                      |              |
|-----|----------------------|--------------|
| B 1 | ISIN:                | DE0005407506 |
| B 2 | Name des Emittenten: | CENTROTEC SE |

**C. Angaben zur Hauptversammlung**

- |     |                                 |   |
|-----|---------------------------------|---|
| C 1 | Datum der Hauptversammlung:     | 24. Juni 2024<br>(im Format gemäß EU-DVO: 20240624)   |
| C 2 | Uhrzeit der Hauptversammlung:   | 10:00 Uhr (MESZ)<br>(im Format gemäß EU-DVO: 08:00 Uhr (UTC))   |
| C 3 | Art der Hauptversammlung:       | Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten<br>(im Format gemäß EU-DVO: GMET) |
| C 4 | Ort der Hauptversammlung:       | CS Wismar GmbH<br>An der Westtangente 1<br>23966 Wismar<br>Deutschland  |
| C 5 | Aufzeichnungsdatum:             | 2. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)<br>(im Format gemäß EU-DVO: 20240602)  |
| C 6 | Uniform Resource Locator (URL): | <a href="https://www.centrotec.de/hauptversammlung">https://www.centrotec.de/hauptversammlung</a>                               |

**CENTROTEC SE**

**Brilon**

ISIN DE 0005407506

WKN 540750

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Montag, den 24. Juni 2024, um 10:00 Uhr (MESZ)**

in

**Wismar**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

**Versammlungsort:** An der Westtangente 1, 23966, Wismar, Deutschland.

Wismar ist Sitz unserer Tochtergesellschaft CS Wismar GmbH, An der Westtangente 1, 23966 Wismar.

**Im Anschluss an die Hauptversammlung und natürlich unter der Voraussetzung der Beendigung der Hauptversammlung zu üblichen Geschäftszeiten, lädt der Verwaltungsrat die anwesenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zu einer kurzen Besichtigung der Produktionsstätten der CS Wismar GmbH und damit unseres Standortes in Wismar mit Gelegenheit zum weiteren Austausch mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Geschäftsführenden Direktoren ein.**

**Tagesordnung**

**TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 für das Geschäftsjahr 2023, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Berichtes des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023**

Der Verwaltungsrat hat den von den Geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

**TOP 2 Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2023**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von EUR 886.779.934,47 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt EUR 490.063,28
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen: EUR 100.000.000,00
- Vortrag auf neue Rechnung: EUR 786.289.871,19

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 27. Juni 2024, fällig.

Die Gesellschaft hat gegenwärtig 12.251.582 Aktien ausgegeben, die sämtlich dividendenberechtigt sind. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 9. April 2023 wurden sämtliche bis dahin von der Gesellschaft gehaltenen 916.344 eigenen Aktien eingezogen. Im Zuge dessen wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 13.167.926,00 um EUR 916.344,00 auf EUR 12.251.582,00 herabgesetzt, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Zahl der ausgegebenen Aktien reduzierte sich damit auf 12.251.582 Aktien. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2024 wurde am 17. April 2024 zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft gemäß § 239 AktG angemeldet, bislang jedoch noch nicht eingetragen. Der Verwaltungsrat rechnet mit einer Eintragung vor der Hauptversammlung am 24. Juni 2024. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung erfolgt lediglich deklaratorisch. Die Kapitalherabsetzung selbst ist bereits mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2024 wirksam geworden. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien wurden bereits am 10. April 2024 ausgebucht.

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien (gegenwärtig: 12.251.582) bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung einen angepassten Beschlussvorschlag unterbreiten. Dieser wird unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsehen.

### **TOP 3 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023**

Aufgrund des Beschlusses zu TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 erfolgte bei der CENTROTEC SE eine Umstellung von einer dualistischen Leitungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat zu einer monistischen Leitungsstruktur mit Verwaltungsrat und Geschäftsführenden Direktoren. Die diese Umstellung umsetzende Satzungsänderungen wurden am 8. September 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Mit Eintragung der Satzungsänderungen nahm der durch Beschluss zu TOP 4 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 bestellte Verwaltungsrat seine Tätigkeit auf. Hiermit endete zugleich die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Dies vorangestellt waren Mitglieder des Vorstandes der CENTROTEC SE im Geschäftsjahr 2023

- vom 1. Januar 2023 bis 8. September 2023 Herr Bernhard Pawlik und
- vom 1. Januar 2023 bis 8. September 2023 Herr Günther Wühr.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

*Den Mitgliedern des Vorstandes der CENTROTEC SE, den Herren Bernhard Pawlik und Günther Wühr, die im Geschäftsjahr 2023 amtiert haben, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.*

#### **TOP 4 Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023**

Aufgrund des Beschlusses zu TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 erfolgte bei der CENTROTEC SE eine Umstellung von einer dualistischen Leitungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat zu einer monistischen Leitungsstruktur mit Verwaltungsrat und Geschäftsführenden Direktoren. Die diese Umstellung umsetzende Satzungsänderungen wurden am 8. September 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Mit Eintragung der Satzungsänderungen nahm der durch Beschluss zu TOP 4 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 bestellte Verwaltungsrat seine Tätigkeit auf. Hiermit endete zugleich die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Dies vorangestellt waren Mitglieder des Aufsichtsrates der CENTROTEC SE im Geschäftsjahr 2023

- vom 1. Januar 2023 bis 8. September 2023 Herr Guido A. Krass,
- vom 1. Januar 2023 bis 8. September 2023 Herr Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und
- vom 1. Januar 2023 bis 8. September 2023 Herr Mag. Christian C. Pochtler.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

*Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der CENTROTEC SE, den Herren Guido A. Krass, Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und Mag. Christian C. Pochtler, die im Geschäftsjahr 2023 amtiert haben, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.*

## **TOP 5 Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023**

Aufgrund des Beschlusses zu TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 erfolgte bei der CENTROTEC SE eine Umstellung von einer dualistischen Leitungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat zu einer monistischen Leitungsstruktur mit Verwaltungsrat und Geschäftsführenden Direktoren. Die diese Umstellung umsetzende Satzungsänderungen wurden am 8. September 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Mit Eintragung der Satzungsänderungen nahm der durch Beschluss zu TOP 4 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 bestellte Verwaltungsrat seine Tätigkeit auf.

Dies vorangestellt waren Mitglieder des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE im Geschäftsjahr 2023

- vom 8. September 2023 bis 31. Dezember 2023 Herr Guido A. Krass,
- vom 8. September 2023 bis 31. Dezember 2023 Herr Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und
- vom 8. September 2023 bis 31. Dezember 2023 Herr Mag. Christian C. Pochtler.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

*Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE, den Herren Guido A. Krass, Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und Mag. Christian C. Pochtler, die im Geschäftsjahr 2023 amtiert haben, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.*

## **TOP 6 Entlastung der Geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2023**

Aufgrund des Beschlusses zu TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 erfolgte bei der CENTROTEC SE eine Umstellung von einer dualistischen Leitungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat zu einer monistischen Leitungsstruktur mit Verwaltungsrat und Geschäftsführenden Direktoren. Die diese Umstellung umsetzende Satzungsänderungen wurden am 8. September 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Mit Eintragung der Satzungsänderungen nahm der durch Beschluss zu TOP 4 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 bestellte Verwaltungsrat seine Tätigkeit auf.

Dies vorangestellt waren Geschäftsführende Direktoren im Geschäftsjahr 2023

- vom 8. September 2023 bis 31. Dezember 2023 Herr Guido A. Krass und
- vom 21. September 2023 bis 31. Dezember 2023 Herr Günther Wühr.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

*Den Geschäftsführenden Direktoren der CENTROTEC SE, den Herren Guido A. Krass und Günther Wühr, die im Geschäftsjahr 2023 tätig waren, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.*

## **TOP 7 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

*Die LOHR + COMPANY GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rochusstraße 47, 40479 Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr bestellt.*

## **TOP 8 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in § 17 Abs. 2 Satz 3**

Mit Wirkung zum 15. Dezember 2023 wurde § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG dahin gehend geändert, dass für die Frage des Nachweises des Stimmrechts bei Hauptversammlungen bei Inhaberaktien nicht mehr auf den „Beginn des 21. Tages“ vor der Hauptversammlung abgestellt wird, sondern auf den „Geschäftsschluss des 22. Tages“ vor der Hauptversammlung. Damit wird der sog. Record Date von Inhaberaktien, der bislang auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung bestimmt war, nunmehr auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor Hauptversammlung vorverlegt. Eine materielle Änderung der Fristen ist damit nicht verbunden, da das Ende des 22. Tages und der Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung faktisch ein und denselben Zeitpunkt bezeichnen. Das Record Date ist deshalb nach alter wie nach neuer Gesetzeslage zeitlich dasselbe. Da § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung allerdings die bisherige Gesetzeslage nachvollzogen und wiedergegeben hat, ist allerdings nunmehr eine Umstellung auf die geänderte Gesetzeslage angezeigt. Zwar richtet sich die neue gesetzliche Regelung des § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG an börsennotierte Emittenten, aber die Intermediäre und Anmeldestellen haben ihre Abläufe bereits auf diese neue gesetzliche Regelung eingerichtet. Daher ist es im Interesse der CENTROTEC diesen standardisierten Abläufen zu folgen. Die nachfolgend vorgeschlagene Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung setzt diese Anpassung um.

Dies vorangestellt schlägt der Verwaltungsrat vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

*§ 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:*

*„Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“*

## **TOP 9 Ergebnisabführungsvertrag**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt vor, mit der DRIVR GmbH mit dem Sitz in Brilon, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 4642, als Organgesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag zu schließen, wobei unsere Gesellschaft, die CENTROTEC SE, der Organträger sein soll. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde von der CENTROTEC SE und der DRIVR GmbH am 14. Mai 2024 unterzeichnet.

Nach § 293 Abs. 2 AktG bedarf dieser Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der verpflichteten Gesellschaft gemäß § 293 Abs. 1 AktG auch die Zustimmung der Hauptversammlung des anderen Vertragsteils, d.h. der CENTROTEC SE als Obergesellschaft und Organträger.

Die nach § 293f Abs. 1 AktG auszulegenden Unterlagen, das heißt der Ergebnisabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und etwaige Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre sowie die nach § 293a AktG erstatteten Berichte sind auf der Website der Gesellschaft unter

<http://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar.

Dies vorangestellt schlägt der Verwaltungsrat vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

*Dem Ergebnisabführungsvertrag vom 14. Mai 2024 zwischen der DRIVR GmbH mit dem Sitz in Brilon, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 4642, als Organgesellschaft, und der CENTROTEC SE mit dem Sitz in Brilon, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter HRB 13184, als Organträgerin wird zugestimmt.*

Eine Abschrift des Ergebnisabführungsvertrages wird dem Protokoll dieser Hauptversammlung als Anlage beigefügt.

#### **TOP 10 Aufhebung der bestehenden und Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechtes**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 29. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des (damaligen) Grundkapitals, entsprechend 1.316.792 Aktien, ermächtigt.

Die Gesellschaft hat in Durchführung von insgesamt drei an sämtliche CENTROTEC-Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangeboten im März und November 2023 sowie im März 2024 insgesamt 916.344 eigene Aktien erworben und damit die von der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 erteilte Ermächtigung zum ganz überwiegenden Teil ausgeschöpft.

Die erworbenen 916.344 eigenen Aktien wurden mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2024 unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 13.167.926,00 um EUR 916.344,00 auf nunmehr EUR 12.251.582,00, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, eingezogen.

Die Durchführung der Kapitalherabsetzung wurde am 17. April 2024 zur Eintragung in das Handelsregister der CENTROTEC SE gemäß § 239 AktG angemeldet, bislang jedoch noch nicht eingetragen. Der Verwaltungsrat rechnet mit einer Eintragung vor der Hauptversammlung am 24. Juni 2024. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung erfolgt lediglich deklaratorisch. Die Kapitalherabsetzung selbst ist bereits mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2024 wirksam geworden. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien wurden bereits am 10. April 2024 ausgebucht.

Um der Gesellschaft auch künftig Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement zu eröffnen, soll deshalb die bestehende, nahezu ausgeschöpfte Ermächtigung aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Hierzu soll die Gesellschaft erneut für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden, auf geeignetem Wege eigene Aktien zu erwerben und diese zu verwenden. Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG festzulegende Ober- und Untergrenze für den Erwerbspreis soll an der jeweiligen Bewertung am Kapitalmarkt ausgerichtet werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

- a) *Die durch die Hauptversammlung vom 29. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit noch nicht ausgenutzt, für die Zeit ab Wirksamwerden der nachfolgenden neuen Ermächtigung aufgehoben.*
- b) *Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 23. Juni 2029 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 53a AktG) eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes in ihrem Besitz befinden oder die ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.*
- c) *Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgeübt werden. Die Vorgaben in § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG sind zu beachten.*
- d) *Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG nach Wahl des Verwaltungsrates aa) über die Börse oder bb) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.*
  - aa) *Bei Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des jeweiligen, über die Börse geschlossenen Erwerbsgeschäfts ermittelt wurden, um nicht mehr als 10 % über- bzw.*

unterschreiten. Die nähere Ausgestaltung des Erwerbs bestimmt der Verwaltungsrat.

- bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte einer gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe des jeweiligen öffentlichen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hamburger Börse, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung ermittelt wurden, abgestellt.

Das Volumen des Kaufangebotes oder der Verkaufsaufforderungen kann begrenzt werden.

Sofern die gesamte Annahme des Angebotes bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgegebenen Verkaufsangebote der Aktionäre das Volumen des Kaufangebotes oder der Verkaufsaufforderungen überschreitet, kann die Annahme auch nach dem Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien (Andienungsquote) erfolgen; darüber hinaus kann auch eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

- e) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung mittels eines Angebotes an alle Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden, zu verwenden:
- aa) Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und übertragen werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.
  - bb) Sie können zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) gegen vollständige oder teilweise Übertragung des Dividendenanspruches des Aktionärs verwendet werden.
  - cc) Sie können ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder

*ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall auch zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.*

- f) Die Ermächtigungen unter lit. e) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gemäß lit. e) aa) auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.*
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen gemäß lit. e) aa) und bb) verwendet werden. Bei einer Veräußerung über ein Angebot an alle Aktionäre kann zudem das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.*

Der schriftliche Bericht des Verwaltungsrates über die Gründe, aus denen er ermächtigt sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2, Abs. 3 Satz 4 AktG) ist im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt.

\* \* \*

## **Bericht des Verwaltungsrates zu Tagesordnungspunkt 10**

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 vor, die Gesellschaft erneut gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals und zu deren Verwendung zu ermächtigen. Der Verwaltungsrat erstattet der für den 24. Juni 2024 einberufenen Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes und des Andienungsrechtes beim Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

### Überblick

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 29. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des (damaligen) Grundkapitals, entsprechend 1.316.792 Aktien, ermächtigt.

Die Gesellschaft hat in Durchführung von insgesamt drei an sämtliche CENTROTEC-Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangeboten im März und November 2023 sowie im März 2024 insgesamt 916.344 eigene Aktien erworben und damit die von der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 erteilte Ermächtigung zum ganz überwiegenden Teil ausgeschöpft.

Die erworbenen 916.344 eigenen Aktien wurden mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2024 unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 13.167.926,00 um EUR 916.344,00 auf nunmehr EUR 12.251.582,00 eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den

Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, einbezogen.

Um der Gesellschaft auch künftig Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement zu eröffnen, soll deshalb die bestehende, nahezu ausgeschöpfte Ermächtigung aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Hierzu soll die Gesellschaft erneut für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden, auf geeignetem Wege eigene Aktien in einem Volumen von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Ermächtigung, also der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 24. Juni 2024, oder falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der neuen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, sowie zur Verwendung dieser eigenen Aktien ermächtigt werden. Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG festzulegende Ober- und Untergrenze für den Erwerbspreis soll an der jeweiligen Bewertung am Kapitalmarkt ausgerichtet werden.

Die neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll dabei bis zum 23. Juni 2029 gelten und damit den gesetzlich möglichen Rahmen von fünf Jahren nutzen. Auf die gemäß der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. bereits im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Auch dies entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

#### Erwerb und Ausschluss des Andienungsrechtes

Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern.

Sofern der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des Eingehens der Verpflichtung zum Erwerb, d.h. dem Abschluss des börslichen Erwerbsgeschäfts, ermittelt wurden, um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Im Allgemeinen gewährleistet der Erwerb eigener Aktien über eine Wertpapierbörse auf Grundlage des dort geltenden, in einem öffentlich-rechtlich geprägten Verfahren erlassenen börslichen Regelwerks und auf Basis der Orderlage, ggf. unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes, sowie ggf. der Quotierung eines Market Makers eine marktgerechte Bewertung. Der Börsenpreis wird auf Grundlage von Angebot und Nachfrage ermittelt und spiegelt den Verkehrswert einer Aktie wider.

Im Hinblick auf den Handel in der Aktie der Gesellschaft an der Hamburger Börse ist zu berücksichtigen, dass die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt an der

Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 15. Januar 2021 gemäß § 39 BörsG widerrufen wurde. In Reaktion darauf wurde auch die Einbeziehung der Aktie der Gesellschaft in den Freiverkehr weiterer Wertpapierbörsen beendet. Aktuell ist die Aktie der Gesellschaft daher nur noch in den Freiverkehr der Hamburger Börse einbezogen, wo ein Handel ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung der Gesellschaft stattfindet. Der Handel im Freiverkehr der Hamburger Börse ist folglich der einzige multilaterale Handel der Aktie der Gesellschaft, der sich nach börslichen Regeln vollzieht, an dem also im Börsenpreise Sinne des § 24 Abs. 1 BörsG festgestellt werden.

Die Preisentwicklung an der Hamburger Börse ist von einer hohen Volatilität gekennzeichnet, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass sich das Handelsvolumen im Vergleich zum Handelsvolumen vor Vollzug des Delisting zum 15. Januar 2021 verringert hat und infolge der Beschränkung des Handels auf nur einen Börsenplatz keine Referenzquellen für eine weniger schwankungsfällige Preisbildung nach dem Referenzmarktprinzip zur Verfügung stehen.

Ein nicht stetiger, d. h. über einzelne Handelstage wie auch im Vergleich der Handelstage untereinander ungleichmäßiger Eingang von Orders und ein möglicherweise nicht laufend zur Verfügung stehendes und im Volumen mitunter deutlich ungleichmäßiges Kauf- und Verkaufsinteresse können weitere Gründe für eine erhöhte Volatilität sein.

Die Auswirkungen dieser Umstände werden allerdings durch das Tätigwerden eines nach dem börslichen Regelwerk der Hamburger Börse bestellten, unabhängigen Market Makers gedämpft, der mit seiner Quotierung in aller Regel für die laufende Handelbarkeit sorgt. Abgesehen davon unterscheidet sich die im Handel der Aktie der Gesellschaft vorzufindende Orderbuchsituation nicht von den Marktgegebenheiten in einer Vielzahl in Deutschland gehandelter Aktien. Tatsache ist, dass der Handel in Aktien zahlreicher Emittenten vergleichsweise illiquide ist. Dies steht der Belastbarkeit der börslichen Bewertung für Zwecke der Ermittlung eines Verkehrswertes nicht entgegen. Der Börsenkurs bildet aus Sicht von Rechtsprechung und Schrifttum auch dann einen geeigneten Anknüpfungspunkt, wenn in einer Aktie nur ein geringer Handel stattfindet. Auch wenn sich das Handelsvolumen der Aktie der Gesellschaft nach Durchführung des Delisting zum 15. Januar 2021 gegenüber der vorherigen Zulassung zum Handel im regulierten Markt mit einer Reihe paralleler Zweitlistings im Freiverkehr reduziert hat, fanden im Handel an der Hamburger Börse in den vergangenen Monaten an jedem Handelstag umsatzbehaftete Preisfeststellungen statt. Seit dem 1. Januar 2024 wurden an einigen Handelstagen deutlich mehr als 10.000 Aktien der Gesellschaft gehandelt.

Die Gesellschaft kann abgesehen davon nicht an der Tatsache vorbeigehen, dass den an der Hamburger Börse festgestellten Preisen tatsächliche Umsatzgeschäfte zugrunde liegen, zu denen Investoren jeweils sowohl zum Kauf als auch zum Verkauf bereit sind. Es handelt sich damit um Marktpreise, die eine Indikation für den aktuellen Verkehrswert bieten.

Um dennoch auszuschließen, dass die Gesellschaft im Zuge des Rückerwerbs eigene Aktien über die Börse zu überhöhten Preisen erwirbt, insbesondere zu volatilitätsbedingten Ausreißerpreisen, soll dennoch auch beim Erwerb eigener Aktien über die Börse die Festlegung auf einen Preiskorridor unter Orientierung an den Preisen der jeweils drei Börsenhandelstage vor dem Tag des jeweiligen Erwerbsgeschäfts erfolgen. Hierbei gibt der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der

drei vorangehenden Börsenhandelstage für jeden Handelstag einen Orientierungspreis vor, von dem – vorbehaltlich konkreter Weisungen des Verwaltungsrates im Einzelfall – nicht um mehr als 10 % nach oben und unten abgewichen werden kann.

Die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, ist interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage hinweg erheblich schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Hamburger Börse folgenden Zufälligkeiten.

Sofern der Erwerb eigener Aktien nicht über den Freiverkehr der Hamburger Börse erfolgt, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20 % über- und unterschreiten.

Auch insoweit berücksichtigt die Gesellschaft die – wenngleich von erheblicher Volatilität gekennzeichnete - fortlaufende Marktbewertung der Aktien der Gesellschaft im Handel an der Hamburger Börse. Auch die Festlegung der Ober- und Untergrenze möglicher Erwerbspreise im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten für Aktien der Gesellschaft soll sich vor allem am Verkehrswert orientieren, der transparent durch die börsliche Preisfeststellung an der Hamburger Börse wiedergegeben wird.

Eine relative Anknüpfung der Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises für eigene Aktien im Rahmen öffentlicher Kaufangebote oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten an einen verfügbaren Börsenpreis bzw. den Mittelwert der Börsenpreise innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraums ist in der Praxis und auch in der Rechtsprechung anerkannt und entsprechend weit verbreitet.

Die Ermächtigung trägt der Volatilität des Handels in der Aktie der Gesellschaft an der Hamburger Börse – mit dem Ziel der Vermeidung überhöhter Erwerbspreise – dadurch Rechnung, dass der Bestimmung von Unter- und Obergrenze der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Hamburger Börse an den drei der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zugrunde gelegt wird.

Ebenso wie beim Erwerb eigener Aktien über die Börse ist auch bei der Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Preises eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert,

insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage hinweg erheblich schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Hamburger Börse folgenden Zufälligkeiten.

Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises sollen beim Erwerb außerhalb der Börse im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 20 % von dem so ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse im Referenzzeitraum abweichen, was innerhalb der in der Praxis gebräuchlichen Rahmens liegt und namentlich der Volatilität der Börsenbewertung gerade im konkreten Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten Rechnung trägt.

Bei einem Erwerb außerhalb der Börse ist der Verwaltungsrat auf ein höheres Maß an Flexibilität bei der Bestimmung des Erwerbspreises angewiesen, was vorliegend zur Festlegung eines Preiskorridors von 20 % um den ermittelten Referenzpreis führt. Anders als im weitestgehend anonymen Börsenhandel, bei dem die Gesellschaft einer von vielen nach Maßgabe des börslichen Regelwerkes vorgehenden Geschäftsinteressenten ist, die über zugelassene Handelsteilnehmer nach § 19 Abs. 2 BörsG mittelbar am Handel teilnehmen, gibt sich die Gesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten als Erwerbsinteressent zu erkennen, was häufig eine eigenständige Wirkung auf die Bewertung der Aktie jenseits der bloßen, durch das Orderaufkommen und damit Angebot und Nachfrage geprägten Marktlage hat. Potenziellen Marktreaktionen auf den bloßen Umstand des Erwerbsangebots oder der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten muss der Verwaltungsrat Rechnung tragen können, was nur auf Grundlage eines weiteren Rahmens der Preisfestlegung möglich ist. Denn dies ist die mit Blick auf den Erfolg eines Aktienrückkaufs maßgebliche Stellschraube. Die Gesellschaft befindet sich infolge mangelnder Anonymität beim Erwerb eigener Aktien außerhalb der Börse mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten in der Position eines Paketkäufers oder Bieters. In beiden Bereichen sind Auf- und Abschläge zum Börsenpreis von 20 % und mehr die Regel. Der vorgeschlagene Preisrahmen sorgt folglich dafür, dass der Verwaltungsrat in der vorgefundenen Situation des Aktienrückkaufs außerhalb der Börse praxisgerecht agieren kann. Hinzu tritt: Während sich ein Börsenpreis auf Grundlage der Order- und Marktlage aus dem Orderaufkommen selbst ergibt, muss der Preis eines öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ohne Rücksicht auf bestehendes Verkaufsinteresse bestimmt werden. Denn die Verkaufsangebote erfolgen erst in Reaktion auf das Angebot bzw. die Aufforderung. Auch wenn sich der Preis am Börsenpreis orientiert, sind für den Ansatz des letztlich gebotenen oder einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zugrunde liegenden Preisindikation andere Parameter von Bedeutung, insbesondere der Umfang des Erwerbsinteresses, die dahinterstehende

Zielsetzung und der Zeitrahmen, innerhalb dessen der Erwerb realisiert werden soll. Soll beispielsweise ein großes Volumen in kurzer Zeit erworben werden, um mit den eigenen Aktien ein wichtiges wirtschaftliches Vorhaben voranzutreiben, spricht dies für einen attraktiveren Preis, ist der Börsenhandel, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, weitgehend ausgetrocknet und will die Gesellschaft lediglich eine Deinvestitionsmöglichkeit bieten, kann ein Preis auch deutlich unter einem punktuell vorgefundenen Referenzpreis angesetzt werden, der im Laufe der Zeit mangels Liquidität noch deutlich fallen kann. Zur Entwicklung einer passgenauen Bepreisung ist ein weiterer Rahmen erforderlich.

Ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann im Übrigen auf einem einheitlichen Preisniveau weitaus mehr Verkaufsinteresse von Aktionären aufnehmen als der Handel an der Börse Hamburg. Würde Verkaufsinteresse im Umfang von rund 10 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien auf den Börsenhandel an der Börse Hamburg treffen, hätte dies absehbar deutlich sinkende Kurse zur Folge, weil dem Verkaufsinteresse kein entsprechendes Kaufinteresse, jedenfalls nicht auf dem Niveau des jeweiligen Quotes an der Hamburger Börse, sondern allenfalls darunter gegenüberstünde. 10 % des Grundkapitals und damit 10 % aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind ein Vielfaches des höchsten Tagesumsatzes an der Hamburger Börse im Kalenderjahr 2024, also während der vergangenen Monate (29. Februar 2024: 15.075 Stück, wobei der Umsatz am 29. Februar 2024 von dem an diesem Tag angekündigten Aktienrückkauf beeinflusst worden sein dürfte). Vor diesem Hintergrund kann es daher aus Sicht der Gesellschaft angemessen oder sinnvoll sein, im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu einem einheitlichen Preis den festgelegten (Börsen-)Referenzpreis (arithmetisches Mittel der Schlusskurse der letzten drei Börsenhandelstage vor Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zum Aktienrückkauf) ggf. auch um bis zu 20 % zu unterschreiten, namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein vergleichbares Verkaufsinteresse an der Hamburger Börse nicht auf dem Niveau des errechneten Referenzpreises realisierbar wäre. Die Ausnutzung von Erwerbsgelegenheiten durch die Gesellschaft zu niedrigen Preisen liegt im Übrigen sowohl im Unternehmensinteresse als auch im Interesse der in der Gesellschaft verbleibenden Aktionäre. Ein maximaler Abschlag von 20 % ist anerkannt und in der Praxis weit verbreitet. Der (maximale) Abschlag trägt neben dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien zu angemessenen Bedingungen zurückzuerwerben, ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft in Durchführung der vorliegend erbetenen Ermächtigung deutlich mehr Verkaufsinteresse zu einem einheitlichen Preis aufnehmen kann als der aktuelle Börsenhandel.

Auf der anderen Seite sollen veräußerungswillige Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien auch nicht übervorteilt werden. Ein größerer Abschlag als 20 % soll deshalb nicht möglich sein. Auch Aktionäre, die sich in Ansehung eines entsprechenden Angebots zur Veräußerung ihrer Aktien entscheiden, haben Anspruch auf eine faire Behandlung durch die Gesellschaft. Die Interessen veräußerungswilliger und in der Gesellschaft verbleibender Aktionäre sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die vorhandene Marktbewertung aufgrund der bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr der Hamburger Börse zur Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises vermeidet im Interesse der Aktionäre einen Erwerb der Gesellschaft zu unangemessenen Bedingungen und

knüpft zudem an eine Marktbewertung und damit Verkehrswerte an. Dies ermöglicht einen raschen und flexiblen Einsatz der Ermächtigung.

Die Preisfestsetzung im Einzelfall erfolgt in Ansehung der jeweiligen Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre innerhalb des vorgegebenen Rahmens.

Schließlich trägt die Ermächtigung mit einer Anpassungsklausel der Marktvolatilität der Aktie der Gesellschaft an der Börse Hamburg Rechnung. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hamburger Börse, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Bei einem Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. einer öffentlichen Aufforderung an alle Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass die Anzahl der von den Aktionären angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt. In diesem Fall kann anstelle eines Erwerbes nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der andienenden bzw. anbietenden Aktionäre auch eine Zuteilung im Verhältnis der angedienten bzw. zum Verkauf angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen.

Dies dient ebenso wie die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung von geringen Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter bzw. angebotener Aktien (Mindestzuteilung) der Vereinfachung der Durchführung des Aktienrückkaufes. Weiterhin soll auch eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von den einzelnen andienenden bzw. anbietenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Verwaltungsrat hält einen insoweit hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weiteren Andienungsrechtes der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

#### Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes

Die Ermächtigung erfasst auch die Ermächtigung zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre verbunden ist:

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufes eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Als Möglichkeiten des Wiederverkaufes sieht die Ermächtigung den Weg über ein Angebot an alle Aktionäre vor. Bei einer Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebotes soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebotes an die Aktionäre technisch durchführen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die eigenen Aktien sollen ferner der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese Dritten als Sachleistung anbieten und übertragen zu können, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen der Gesellschaft oder ihrer im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Akquisitionsmöglichkeiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend auch diese Form von Gegenleistung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessenen gewahrt werden.

Weiterhin sollen eigene Aktien von der Gesellschaft bei der etwaigen Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) verwendet werden können. Bei dieser wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu übertragen. Diese Aktien können entweder im Wege einer Kapitalerhöhung geschaffen werden – dann wird der Dividendenanspruch als Sacheinlage eingelegt – oder es werden vorhandene eigene Aktien verwendet. Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien kann dabei beispielsweise als an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechtes und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es allerdings vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Verwaltungsrat zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruches anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechtes ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die eigenen Aktien angeboten und überschüssende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Verwaltungsrat allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Schließlich sollen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Einziehung kann dabei im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Eine solche Ermächtigung ist üblich und entspricht dem Marktstandard.

Der Verwaltungsrat wird jeweils die nächstfolgende Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 12.251.582 auf den Inhaber lautenden Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2024 hat die Gesellschaft 916.344 von ihr bis dahin gehaltene eigene Aktien unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 13.167.926,00 um EUR 916.344,00 auf nunmehr EUR 12.251.582,00, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, eingezogen.

Die Durchführung der Kapitalherabsetzung wurde am 17. April 2024 zur Eintragung in das Handelsregister der CENTROTEC SE angemeldet, bislang jedoch noch nicht eingetragen. Der Verwaltungsrat rechnet mit einer Eintragung vor der Hauptversammlung am 24. Juni 2024. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung erfolgt lediglich deklaratorisch. Die Kapitalherabsetzung selbst ist bereits mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2024 wirksam geworden. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien wurden bereits am 10. April 2024 ausgebucht.

### I. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechtes im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Juni 2024 sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht vor der Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes und müssen der Gesellschaft spätestens am

17. Juni 2024 (24:00 Uhr MESZ)

unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

CENTROTEC SE  
c/o M.M.Warburg & CO  
WDS-DS Bestandsführung  
Ferdinandstr. 75  
20095 Hamburg (Deutschland)  
E-Mail: wds-ds-bestandsfuehrung@mmwarburg.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 2. Juni 2024 (24:00 Uhr MESZ) (**Nachweisstichtag**) zu beziehen, dieser Zeitpunkt entspricht dem 3. Juni 2024 (0:00 Uhr MESZ) entsprechend der noch geltenden Satzungsregelung in § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis des Letztintermediärs

gemäß § 67c Abs. 3 AktG oder ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.

Bitte beachten Sie insoweit die aus den gesetzlichen Vorgaben zum Format der Datumsangabe resultierende Abweichung der Angabe in den nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1, Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 bereitzustellenden Informationen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

## **II. Bedeutung des Nachweisstichtages**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag (2. Juni 2024, 24:00 Uhr) rechtzeitig erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt sind, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Nachweis des Anteilsbesitzes des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Das depotführende Institut übernimmt in diesem Fall in der Regel die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen deshalb in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt.

Entscheidend für die fristgerechte Anmeldung ist in jedem Fall der rechtzeitige Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmevoraussetzungen dar.

## **III. Stimmrechtsvertretung und Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z. B. durch eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs – jeweils wie zuvor beschrieben – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB).

Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, welches die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

hv@centrotec.com

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen gilt das Textformerfordernis nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelung in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes – jeweils wie vorstehend beschrieben – erforderlich. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; er kann die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Soweit zu einem Abstimmungsgegenstand keine ausdrücklichen und eindeutigen Weisungen erteilt werden, wird der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand das Stimmrecht insoweit nicht ausüben.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, können hierzu das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular verwenden. Es wird zudem auch unter

<http://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zum Download bereitgehalten.

Vollmachten mit Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform und sind bis spätestens 14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Eingang), per Post, E-Mail oder Fax an die folgende Anschrift zu übersenden:

CENTROTEC SE  
Büro des Verwaltungsrates  
Am Patbergschen Dorn 9  
D-59929 Brilon  
Telefax: +49 2961 96631-100  
E-Mail: hv@centrotec.com

#### **IV. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre**

##### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 Sätze 2 und 3 der Verordnung EG/2157/2001 (SE-Verordnung), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen (letzteres entspricht 500.000 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens 30. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

CENTROTEC SE  
Büro des Verwaltungsrates  
Am Patbergschen Dorn 9  
D-59929 Brilon

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

veröffentlicht.

##### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-Verordnung, §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Aktionäre können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag des Verwaltungsrates zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden. Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) sowie Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

CENTROTEC SE  
Büro des Verwaltungsrates  
Am Patbergschen Dorn 9  
D-59929 Brilon  
Telefax: +49 2961 96631-100  
E-Mail: hv@centrotec.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens 9. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ) bei der Gesellschaft unter der vorstehenden Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine

Veröffentlichungspflicht erfüllt sind - einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs und einer etwaigen, zugänglich zu machenden Begründung - unverzüglich nach ihrem Eingang ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft gerichtet sind oder später eingehen, werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrages und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlages absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten; bei Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern sollen zusätzlich Angaben zur Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beigefügt werden. Eine Abstimmung über einen Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Das Recht der Aktionäre, in der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

#### **Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-Verordnung, § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Zudem kann der Verwaltungsrat in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen, die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

## **V. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/ Unterlagen**

Ab Einberufung der Hauptversammlung werden auf der Internetseite

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen einschließlich der weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gem. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG zugänglich sein.

Alle zugänglich zu machenden Unterlagen liegen ab dem Tag der Einladung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen werden darüber hinaus in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

## **VI. Hinweis zum Datenschutz**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der CENTROTEC SE werden personenbezogene Daten der Aktionäre und/oder der von diesen bevollmächtigten Vertretern verarbeitet. Einzelheiten dazu können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden, die ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar sind. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzinformationen zu informieren.

Brilon, im Mai 2024

**Der Verwaltungsrat**

**CENTROTEC SE**